Gemeinde Birmensdorf
Stallikonerstrasse 9
8903 Birmensdorf
www.birmensdorf.ch

Verordnung über die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen (gestützt auf die §§ 354 - 359 der Strafprozessordnung des Kantons Zürich)

Art. 1

Auf Widerhandlungen gegen die Polizeiverordnung der Gemeinde Birmensdorf werden im ordentlichen Verfahren erledigt. Vorbehalt bleibt Art. 4.

Art. 2

Der Sicherheitsvorstand ist zuständig für die Ahndung von Übertretungen für die er eine Busse von Fr. 500.00 als ausreichend betrachtet (§ 333 StPO)

Erscheint ihm eine höhere Busse oder eine Freiheitsstrafe als angemessen, überweist er den Fall an das Statthalteramt.

Art. 3

Für das Verfahren finden §§ 340 ff StPO sinngemässe Anwendung.

Es kann auch eine Ordnungsbusse ausgefällt werden (§ 357 Abs. 5 StPO).

Art 4

Die im Anhang bezeichnete Widerhandlung gegen die Polizeiverordnung der Gemeinde Birmensdorf können mit Ordnungsbussen erledigt werden.

Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen

a) bei Widerhandlungen, die nicht von einem gemäss Artikel 6 ermächtigten Organ selber beobachtet wurden.

b) wenn eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch Ordnungsbusse geahndet werden kann.

c) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt (§§ 358, 359 StPO).

d) bei Kindern unter 16 Jahren.

Art. 5

Die Höchstgrenze einer einzelnen Ordnungsbusse beträgt Fr. 200.00. Die Tarife sind im Anhang festgelegt.

Erfüllt der/die Täter/in durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt, und es wird eine Gesamtbusse von maximal Fr. 500.00 auferlegt.

Art. 6

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind folgende Organe ermächtigt:

a) Angehörige der Kantonspolizei

b) Angehörige der Gemeindepolizei

c) weitere vom Gemeinderat bezeichnete Polizeiorgane

d) Sicherheitsvorstand

Art. 7

Die Ordnungsbusse kann an Ort und Stelle oder mit gewöhnlichem Brief erhoben werden.

Die Busse kann sofort gegen Quittung, die den Namen des/der Gebüssten nicht nennt, oder innert Frist von 30 Tagen bezahlt werden.

Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

Lehnt der/die Täter/in das Ordnungsbussenverfahren für einen Tatbestand ab oder wird die Busse nicht innert Frist bezahlt, so wird das Verfahren gemäss Art. 1 ff eingeleitet.

Art. 8

Im Ordnungsbussenverfahren dürfen keine Kosten erhoben werden.

Art. 9

Diese Verordnung wurde am 6. Dezember 2004 vom Gemeinderat erlassen und wurde anschliessend amtlich publiziert. Sie tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Ordnungsbussenliste der Gemeinde Birmensdorf

II. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Unerlaubtes Abbrennen von Feuerwerk	Fr.	80.00
Nichtaufnehmen des Hundekots durch die Hundehalter auf öffentlichem und privatem Grund (Art. 15)	Fr.	50.00

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Unberechtigtes Betreten oder Befahren von fremden Gärten und Kulturland (Art. 16)	Fr.	100.00
Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum, insbesondere deren Verunreinigung, Beschädigung oder Veränderung (Art. 17)	Fr.	100.00
Ohne Bewilligung über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und öffentlichen Grundes für private Zwecke, wie z.B. das Aufstellen von Mulden, Baustellenwagen oder Baustelleninstallationen sowie in Ausnahmefällen Fahrzeuge ohne Kontrollschilder (Art. 18)	Fr.	60.00
Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern länger als drei Tage auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (Art. 18)	Fr.	100.00
Absperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Wanderwegen (Art. 19)	Fr.	60.00
Campieren, Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in Waldungen (Art. 21)	Fr.	80.00
Anbringen von Anzeigen, Plakaten, Klebern und Inschriften an öffentlichem Eigentum und auf öffentlichem Grund (Art. 23)	Fr.	100.00
Bemalen oder Besprayen von öffentlichem Eigentum (Art. 23)		Verzeigung
Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund, ausgenommen Notreparaturen (Art. 26)	Fr.	100.00

IV. Umweltschutz

Übermässige Belästigung Dritter durch Grillfeuer	Fr.	50.00

V. Lärmschutz

Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 07.00 Uhr (Art. 30)	Fr.	100.00
Ausführen von lärmigen Arbeiten (inkl. Industrie, Gewerbe, Baustellen Haus- und Gartenarbeiten) während den Sperrzeiten (Art. 33)	Fr.	100.00
Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten ohne Bewilligung des Sicherheitsvorstandes (Art. 35)	Fr.	100.00
Verwenden von Knallgeräten und Lautsprechern, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, innerhalb von Wohngebieten und deren näheren Umgebung (Art. 35)	Fr.	50.00
Nicht bewilligte Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund (Art. 37)	Fr.	100.00
Belästigung von Drittpersonen durch den Betrieb von Modellflugzeugen und -autos	Fr.	100.00

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus ohne polizeiliche Bewilligung (Art. 44)	Fr.	150.00
Betteln (Art. 44)	Fr.	50.00
Nichteinholen der polizeilichen Bewilligung für das Aufstellen bzw. den Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Art. 45)	Fr.	200.00

VII. Niederlassung und Aufenthalt

Nichteinhalten der Anmeldefrist von 8 Tagen seit dem Zuzug in die Gemeinde (Art. 48 und 51)

a) 9. bis 30. Tag nach dem Zuzug	Fr.	50.00
b) 31. bis 60. Tag nach dem Zuzug	Fr.	100.00
c) 61. bis 90 Tag nach dem Zuzug	Fr.	150.00
d) mehr als 90 Tage nach dem Zuzug		Verzeigung

Nichthinterlegen der Ausweise über Heimat- und Zivilstandsverhältnisse innert 8 Tagen bei Niederlassung oder Aufenthalt (Art. 49 und 51)	Fr.	50.00
Nichterneuern der zeitlich beschränkten Ausweise; Nichthinterlegen von neuen Ausweisen innert 30 Tagen bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes (Art. 50)	Fr.	50.00

Nichteinhalten der Meldefrist von 8 Tagen bei Umzug innerhalb der Gemeinde (Art. 52)		
a) 9. bis 30. Tag nach dem Umzug	Fr.	50.00
b) 31. bis 60. Tag nach dem Umzug	Fr.	100.00
c) 61. bis 90 Tag nach dem Umzug	Fr.	150.00
d) mehr als 90 Tage nach dem Umzug		Verzeigung
Nichteinhalten der Abmeldefrist von 8 Tagen bei Wegzug aus der Gemeinde (Art. 52)		
a) 9. bis 30. Tag nach dem Wegzug	Fr.	50.00
b) 31. bis 60. Tag nach dem Wegzug	Fr.	100.00
c) 61. bis 90 Tag nach dem Wegzug	Fr.	150.00
d) mehr als 90 Tage nach dem Wegzug		Verzeigung

Spruch- und Schreibgebühren

Die Spruch- und Schreibgebühren sowie die Zustellkosten im ordentlichen Verfahren richten sich nach der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Birmensdorf.

Der Statthalter des Bezirks Dietikon hat diese Ordnungsbussenliste am 18. Juli 2006 gemäss § 359 Abs. 2 der Strafprozessordnung des Kantons Zürich auf Rechts- und Zweckmässigkeit geprüft und genehmigt.